

CH_VB <td class="metadataCell">150000281</td> vom 1. November 2012

Bundesverwaltung, 2012-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__150000281__td_

FR: CH_VB <td class="metadataCell">150000281</td> du 1 novembre 2012

IT: CH_VB <td class="metadataCell">150000281</td> del 1 novembre 2012

Erwägungen

E. 2

A_____ ist zur Beschwerde gegen diese Verfügung legitimiert, da sie durch sie berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Bst. a VwVG). Gemäss Artikel 37 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz, revidierte Fassung vom 1. März 2010; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten. Auf die am 30. Juni 2012 frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 VwVG) ist somit einzutreten.

E. 3

A_____ macht in formeller Hinsicht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend, ihr sei bei der mündlichen Besprechung mit dem zuständigen Assistenten, C_____, am 20. Juni 2012 keine Einsicht in die Detailnoten gewährt worden. Es sei für sie deshalb nicht nachvollziehbar, wie die zweite Semesternote zustande gekommen sei. Aus diesem Grund sei sie zur Beschwerdeführung gezwungen gewesen. Nachdem sie mit der Beschwerdeantwort erstmals eine Aufschlüsselung der Noten erhalten habe, gehe sie davon aus, dass die Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt betrachtet werden könne, relativierte die im Rahmen des zweiten Rechtsschriftenwechsels durch einen Rechtsvertreter verbeiständete A_____.

E. 3.1

Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst verschiedene Verfahrensgarantien. A_____ macht eine Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht gemäss Artikel 26 ff. VwVG geltend. Nach der bundesgerichtlichen Praxis kann eine Gehörsverletzung im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, wenn die Beschwerdeinstanz in Sach- und Rechtsfragen über dieselbe Kognition verfügt wie die Vorinstanz und dem Betroffenen dieselben Mitwirkungsrechte zustehen wie vor dieser. Dies gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung allerdings nur mehr in Fällen, wo die Verletzung nicht besonders schwer wiegt (Urteil vom 13. August 2004, 2P.23/2004; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Rz. 986 ff., S. 366). Bei Prüfungsentscheiden ist

Urteil

ETH-Beschwerdekommision

VPB/JAAC/GAAC/PAAF 2013, Ausgabe vom 20. Dezember 2013 54

laut Bundesgericht der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht schon dann verletzt, wenn die Prüfungs- behörde sich vorerst darauf beschränkt, nur die Notenbewertung bekannt zu geben. Es genügt, wenn sie die Begründung im Rechtsmittelverfahren liefert und der Betroffene Gelegenheit erhält, in einem zweiten Schriftenwechsel dazu Stellung zu nehmen (Urteil des Bundesgerichts vom 13. August 2004, 2P.23/2004). A_____ hat anlässlich der Besprechung mit dem zuständigen Assistenten, C_____, am 20. Juni 2012 erstmals Einsicht in die Noten erhalten (vgl. dazu auch Stellungnah- me vom 27. Juli 2012, S. 3). Weiter konnte sie im Rahmen des Rechtsschriftenwechsels sämtliche verlangten Prüfungsunterlagen einsehen. Es wurde ihr bei der Replik Gelegenheit geboten, sich zur Stellungnahme des zuständigen Professors und des Assistenten zu äussern. Es wäre ihr auch offen gestanden, sich nochmals zu der in der Duplik angeführten Stellungnahme von Professor B_____ und Assistent C_____ vernehmen zu lassen, worauf sie aber verzichtet hat. Die ETH-BK verfügt über dieselbe Prüfungskognition wie die Vorinstanz. A_____ hat spätestens bei Erhalt der Beschwerdeantwort sämtliche Informationen betreffend Notenvergabe erhalten. Sie konnte sich dazu hinreichend äussern. Es ist nicht ersichtlich, wo eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs von A_____ stattgefunden hätte.

E. 4

Die ETH-BK überprüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige beziehungsweise unvollständige Feststellung des rechtser- heblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) geltend gemacht werden. Die ETH-BK hat nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat. Die Rüge der Unangemessenheit gegen Ergebnisse von Prüfungen und Promotionen ist indes nicht zulässig (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz).

E. 5

Streitig und zu prüfen bleibt, ob die Bewertung im Fach «Entwerfen II (Jahreskurs, Übung)» willkür- lich und damit rechtsfehlerhaft durchgeführt worden ist.

E. 6

A_____ macht in ihren Eingaben vom 30. Juni 2012 wie auch vom 28. August 2012 geltend, die ungenügende Bewertung der Semesterleistung im Fachbereich Entwurf sei für sie aus verschie- denen Gründen nicht nachvollziehbar. Sie sei bereits das zweite Mal ungerechtfertigt bewertet wor- den. Schon im ersten Semester habe sie eine 4 als Semesterendnote erhalten; ihre Teamkollegin hingegen sei mit einer 4.5 benotet worden. Der Notenunterschied sei für sie unverständlich, zumal es sich um dasselbe Projekt gehandelt habe, welches sie zusammen erarbeitet hätten. Im zweiten Semester sei ihr nochmals dasselbe zugestossen. Sie habe wiederum nicht dieselbe Note wie ihre Teamkollegin erhalten. Sie verstehe nicht, weshalb die zweite Semesternote ungenügend ausgefallen sei. Im persönlichen Gespräch vom 20. Juni 2012 mit C_____ habe sie erfahren, dass es neben den Fachnoten noch die Erfahrungsnote gebe, welche bei ihr wegen der nicht richtigen Verwendung von Fachwörtern schlecht ausgefallen sei. Als Tessinerin betrachte sie sich daher benachteiligt. Die schlechtere Semesternote im zweiten Semester sei vornehmlich auf die um 0.5 Notenpunkte tiefere Erfahrungsnote zurückzuführen. Die

Erfahrungsnote stütze sich hauptsächlich auf subjektive Erfahrungen im Umgang mit den Studierenden. Dabei spielten insbesondere deren kommunikative Fähigkeiten eine wichtige, wenn nicht entscheidende Rolle. Nachdem die Erfahrungsnote zu grossen Teilen von subjektiven persönlichen Eindrücken der Lehrenden beeinflusst werde, sei die Gefahr von Missbräuchen sehr gross. Diese Benotung werde überdies alleine dem betreuenden Assistenten überlassen. C_____ sei ihr gegenüber voreingenommen gewesen, er habe sie kaum beachtet. Er habe sie gemobbt. Es liege vorliegend sehr wohl ein Grenzfall vor, zumal eine nur gering höhere Erfahrungsnote – ein Viertel höher – ausgereicht hätte, um eine genügende Jahresnote zu erzielen. Aus diesen Gründen beantrage sie, dass ihr für die Leistungen beider Semester zusammen eine 4 erteilt werde.

E. 7

Die ETH Zürich wendet demgegenüber in ihrer Beschwerdeantwort vom 14. August 2012 u.a. unter Beilage einer Stellungnahme von Prof. B_____ und C_____ vom 27. Juli 2012, einer Notenübersicht für das HS11/FS12 sowie einer weiteren Stellungnahme der Professur B_____ vom 6. September 2012 ein, die Zusammensetzung der Noten sei rechtmässig erfolgt, die Benotung liege im Ermessen des Dozierenden, welcher in seinen Stellungnahmen ausführlich und detailliert Auskunft gegeben habe. Es gäbe keinen Grund, an der Glaubwürdigkeit dieser Ausführungen zu zweifeln. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Note im Fach Entwurf sei den Studierenden ein Informationsblatt abgegeben worden, woraus klar hervor gehe, dass sich jede Semesternote aus den Übungsnoten und einer Erfahrungsnote (Urk. 5/2, Urk. 5/3) zusammensetze und die Jahresnote das arithmetische Mittel der zwei Semesternoten sei. Es sei somit auch im ersten Semester eindeutig

Urteil

ETH-Beschwerdekommision

VPB/JAAC/GAAC/PAAF 2013, Ausgabe vom 20. Dezember 2013 55

nicht allein das Endprojekt notengebend. Nachdem die Gruppenpartner pro Semester nicht zweimal dieselben sein dürften, ergebe sich, dass A_____ mit ihren Partnerinnen nur jeweils eine von vier Noten gemeinsam erarbeitet hätte. Es könne daher nicht geschlossen werden, die Semesternote oder die Jahresnote der Studierenden müsse übereinstimmen. Die Mobbingvorwürfe gegenüber dem Assistenten könnten nicht bestätigt werden. Neben A_____ seien vier weitere fremdsprachige Studierende in derselben Koje betreut worden. A_____ habe ihre Vorwürfe erstmals in der Beschwerdeschrift erhoben. Sie habe sich gegenüber C_____ nie dazu geäussert. Falls die Probleme – wie A_____ ausführe – bereits seit Beginn bestanden hätten, so wäre es nicht nachvollziehbar, weshalb sie keinen Wechsel zu einem andern Assistenten beantragt habe. Der Entwurfsunterricht bilde das Rückgrat der Architekturausbildung. Eine 3.75 könne nicht als Grenzfall betrachtet werden, sondern gelte klar als Scheitern. Da es sich um den ersten Versuch von A_____ handle, stehe ihr die Möglichkeit einer Repetition des Jahreskurses offen.

E. 8

Die Beanstandungen von A_____ betreffen die Notenzusammensetzung wie auch die Notenvergabe, Mobbing- und Willkürvorwürfe in Zusammenhang mit der Vergabe der Erfahrungsnote, eine Ungleichbehandlung sowie das Vorliegen eines Grenzfalles. Die

Ungleichbehandlung wie auch das Vorliegen eines Grenzfalles werden in den Erw. 9 und 10 behandelt. Die Rügen von A_____ hinsichtlich der Notenvergabe beschränken sich gemäss Replik vom 28. August 2012 auf das Zustandekommen der Erfahrungsnote. Die ursprünglich in der Beschwerdeschrift vom 30. Juni 2012 erhobenen Vorbringen zum Zustandekommen der Fachnoten werden nicht mehr erneuert bzw. dieses wird im Gegensatz zu jenem der Erfahrungsnote als objektiv bezeichnet. Auf die entsprechende Rüge ist demzufolge nicht weiter einzugehen. Es gibt auch keinen Grund, dem Beweisantrag von A_____ auf Begutachtung der Projekte durch eine neutrale Person stattzugeben.

E. 8.1

Aus den beigelegten Informationsblättern Entwurf I/II (Urk. 5/2, Urk. 5/3) wird die Notenzusammensetzung bestehend aus Übungsnoten und aus einer Erfahrungsnote ersichtlich. Die ETH-BK hatte bereits im Urteil vom 19. Oktober 2010 i.S. K. X. vs. ETH Zürich über die Bewertung zusätzlicher Kriterien (Erfahrungsnote) zu entscheiden. Im dortigen Verfahren ging es hauptsächlich darum, ob den Studierenden die Bewertung zusätzlicher Kriterien bekannt gewesen war oder bei hinreichender Sorgfalt hätte bekannt sein müssen. Die ETH-BK kam im erwähnten Urteil zum Schluss, dass der (damalige) Beschwerdeführer mit der Bewertung von Kriterien wie Engagement, Arbeitsweise, Konzept und Umsetzung und Präsentation mittels zeichnerischer, modellbautechnischer oder mündlicher Art rechnen müssen. Die Professur hat in der Folge die ursprünglich nur mündliche Information an das Präjudiz angepasst. Offensichtlich orientiert sie nicht mehr nur mündlich, sondern sie tut dies schriftlich, indem sie den Studierenden die erwähnten Informationsblätter abgibt (Urk. 5/2, Urk. 5/3). Es wäre A_____ bei hinreichender Sorgfalt mithin ohne Weiteres möglich gewesen, die Berücksichtigung einer Erfahrungsnote und deren Einfluss auf die Notengebung zu kennen.

E. 8.2

Des Weiteren moniert A_____ das Zustandekommen der Erfahrungsnote. Dieses gründe vornehmlich auf subjektiven Kriterien des Assistenten. Auch würde die sprachliche Ausdrucksform zu stark gewichtet, was sie als Tessinerin mit italienischer Muttersprache benachteilige. Aus dem eingereichten Notenblatt HS11/FS12 (Urk. 5/4) wird ersichtlich, dass die Beurteilung im Fach Entwerfen für jedes Entwurfsprojekt thematisch strukturiert nach Konzept, Umsetzung, Arbeitsweise und Präsentation erfolgt. Es werden zusätzlich Kriterien wie Anteilnahme, Arbeitsweise, Ausdrucksform und Gesamtentwicklung bewertet. Die Erfahrungsnote wird offenbar hauptsächlich durch den betreuenden Assistenten gemacht. Dieser betreue seine rund 25–30 Studierenden während beider Semester wöchentlich an einem Tag. Er kenne daher die Stärken und Schwächen wie auch die Entwicklung über neun Monate am besten, führen Prof. B_____ und C_____ in der Stellungnahme vom 6. September 2012 aus (Urk. 10/1). Die Note werde überdies mit dem Assistenten der Kojenpartner besprochen. Dieser habe zwar nicht den gleichen Einblick in die wöchentliche Arbeitsweise, sehr wohl aber in die Schlussabgaben und Präsentationen aller Übungen. Somit könne auch der Partnerassistent die Gesamtentwicklung einschätzen. Im vorliegenden Fall sei dies D_____ gewesen. Am Ende des Semesters würden die Dossiers mit ungenügenden Noten mit Prof. B_____ angeschaut. Dazu gehörten alle Übungen beider Semester wie auch die Erfahrungsnoten beider Semester. Im Falle von A_____ hätten Prof. B_____, D_____ und C_____ teilgenommen. Sie alle hätten die ungenügende

Jahresnote einstimmig bestätigt. Die ergänzenden Ausführungen des zuständigen Examinators bzw. des betreuenden Assistenten zeigen, dass auch das Zustandekommen der Erfahrungsnote nicht dem betreuenden Assistenten alleine überlassen wird. Der betreuende Assistent hat zwar in Anbetracht seiner besonderen Nähe zu den zu betreuenden Studierenden grossen Einfluss auf die Notengebung. Dennoch ist seine Kompetenz beschränkt. Die Noten werden mit der Partnerassistentin besprochen. In Fällen mit ungenügenden Noten wird eine

Urteil

ETH-Beschwerdekommision

VPB/JAAC/GAAC/PAAF 2013, Ausgabe vom 20. Dezember 2013 56

nochmalige Überprüfung mit dem zuständigen Professor vorgenommen. In Anbetracht der eingeschränkten Überprüfungsbefugnis in Prüfungsangelegenheiten – die ETH-BK übt bei der Bewertung und Überprüfung von Examenleistungen Zurückhaltung aus; sie weicht in Fragen, die seitens der Gerichte naturgemäss schwer überprüfbar sind, nicht ohne Not von der Beurteilung der erstinstanzlichen Prüfungsorgane und Experten ab – genügt es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 137 I 229, Erw. 6), wenn die Stellungnahmen der Examinatoren, die substantiierten Rügen der beschwerdeführenden Partei beantworten und die Auffassung der Examinatoren, insoweit sie von derjenigen der beschwerdeführenden Partei abweicht, nachvollziehbar und einleuchtend ist (BVGE 2007/6). Im vorliegend zu beurteilenden Fall stützt sich die Erfahrungsnote entgegen der Ansicht von A_____ nicht allein auf die subjektive Einschätzung des betreuenden Assistenten ab. Die Noten werden mit der Kojenassistentin besprochen, welche nicht über dieselben Kenntnisse der Studierenden verfügt wie der zuständige Assistent, aber dennoch hinreichend nahe und insbesondere bei den jeweiligen Präsentationen der Projekte und den Schlussabgaben anwesend ist. Auch die nochmalige Überprüfung der ungenügenden Noten durch den zuständigen Professor wie auch die Kojenassistentin und den betreuenden Assistenten lassen auf eine sorgfältige und abgesicherte Vorgehensweise schliessen. Die detaillierten und in sich stimmigen Ausführungen der Professur vermögen die erhobenen Rügen von A_____ glaubhaft zu entkräften. Es ist mithin nicht ersichtlich, dass die vorgenommene Benotung willkürlich und damit rechtsfehlerhaft erfolgt wäre.

E. 8.3

A_____ erhebt weiter Mobbingvorwürfe gegen den betreuenden Assistenten, welche sie in einen Zusammenhang mit ihren Deutschkenntnissen als Tessinerin bringt.

C_____ sei ihr gegenüber voreingenommen, er würde sie speziell bei Gruppenbesprechungen weitgehend ignorieren. Er habe es als klares Handicap empfunden, dass sie sich noch nicht perfekt in Deutsch ausdrücken könne. Prof.

B_____ und C_____ erachten die Vorbringen von A_____ in ihrer Stellungnahme vom 6. September 2012 als rein subjektive Wahrnehmung. Es handle sich um schwerwiegende, sehr verletzende Vorwürfe gegenüber der Professur und dem Assistenten, die weder in der Beschwerde noch in der Replik mit objektiven Beweisen oder durch Drittpersonen untermauert worden seien. Nach Auffassung der ETH-BK kann das Präsentieren der Entwurfsarbeiten auf sehr unterschiedliche Weise geschehen. Gerade beim Entwurf beschränkt sich die Kommunikation nicht auf die Sprache. Ideen und Projekte können mit Hilfe von Skizzen, auch von Modellen, gezeigt und weiterentwickelt werden. Sprache ist eines von verschiedenen Ausdrucksmitteln. Es spielt in diesem Kontext auch

keine entscheidende Rolle, ob die Sprache perfekt beherrscht wird oder nicht. Wichtig ist, dass eine Kommunikation stattfinden kann, ungeachtet der jeweiligen Ausdrucksform. Die Stellungnahme der Professur B _____ vom 27. Juli 2012 legt in nachvollziehbarer Weise dar, dass es am Vermögen von A _____, ihr Projekt selbständig und ohne grosse Hilfe voranzubringen, gefehlt hat. Ihr Verhalten an den Tischkritiken sei immer sehr passiv gewesen. Es sei oft nur eine Idee anhand lediglich einer oder zweier Zeichnungen ohne Varianten gezeigt worden. Im Vergleich zu den andern Studierenden in der Kojе hätten ihre zeichnerischen und modellbautechnischen Fähigkeiten manchmal zu wünschen übrig gelassen. Solchermassen festgestellte Schwächen sind nicht auf ungenügende Sprachkenntnisse zurückzuführen, sondern sie lassen auf Mängel in andern Bereichen schliessen. Die Vorbringen von A _____ sind überdies sehr pauschal gehalten. Sie unterlässt es insbesondere, detailliert auszuführen, wann und bei welchen Gelegenheiten sie vom Assistenten nicht wahrgenommen worden wäre. Um den Mobbingvorwurf zu erhärten, bedarf es zudem einer gewissen Dauer, während der es zu schikanösen Behandlungen gekommen ist. Auch hierzu äussert sich A _____ nicht. Sie führt auch keine Beweise an. Es ist verständlich, dass A _____ als erstsemestriге Studentin keine Konfrontation mit der Professur gesucht hat. Nicht nachvollziehbar ist indessen, wie sie der Wunsch nach einem Wechsel der Kojе und damit des betreuenden Assistenten nach dem ersten Semester mit der Professur in Bedrängnis gebracht hätte. A _____ gelingt es nicht, die vorgebrachten Mobbingvorwürfe hinreichend zu substantiieren. Es liegen in den Akten auch keine Anhaltspunkte vor, welche auf eine Ungleichbehandlung aufgrund der Sprache hinweisen würden.

E. 9

A _____ erachtet ihre Benotung schliesslich als einen im Ergebnis stossenden Grenzfall. Grundsätzlich ist die Beschwerdeinstanz nicht befugt, die Angemessenheit von Examensleistungen zu überprüfen (Art. 37 Abs. 4 ETHG). Wie vorstehend ausführlich dargelegt, sind die Ausführungen der Beschwerdegegnerin, d.h. des zuständigen Examinators und des betreuenden Assistenten, zur Erfahrungsnote in sich stimmig, detailliert und nachvollziehbar. Die Jahresnote von 3.75 entspricht nicht einem Grenzfall, zumal die Erfahrungsnote im FS12 – eine 3.5 – eindeutig ungenügend war. Diese Note 3.5 kann nicht als Grenzfall zur nächsthöheren Note betrachtet werden. Grenzfälle sind laut Praxis der einstigen Rekurskommission Reko/EVD das Fehlen von 0.0625, 0.09 beziehungsweise

Urteil

ETH-Beschwerdekommision

VPB/JAAC/GAAC/PAAF 2013, Ausgabe vom 20. Dezember 2013 57

0.15 Noteneinheiten zum Erreichen der mathematischen Rundungsgrenze für die nächsthöhere Note (BVGE 2010/10, Erw. 6.2.2). Davon ist A _____ offensichtlich weit entfernt, weshalb vorliegend kein Grenzfall vorliegt.

E. 10

A _____ macht in der Beschwerdeschrift vom 30. Juni 2012 eine Ungleichbehandlung gegenüber ihren Gruppenpartnern geltend. In der Replik vom 28. August 2012 reduziert sie die entsprechende Rüge auf die Notengebung der Erfahrungsnote. Die Rechtmässigkeit des Zustandekommens der Erfahrungsnote wird vorstehend in Erw. 8 abschliessend

erwogen. Es gibt in den Akten keine Anhaltspunkte, welche eine darüber hinausgehende Prüfung angezeigt erscheinen lassen.

E. 11

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten A_____ aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf CHF 500.– festzusetzen und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von CHF 500.– (Urk. 3) zu verrechnen.

Urteil

ETH-Beschwerdekommision

VPB/JAAC/GAAC/PAAF 2013, Ausgabe vom 20. Dezember 2013 58

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.